

**Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit  
an öffentlichen Schulen  
im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald  
(RL-SchulSozArbLKBH)**

in der Fassung vom 24.04.2015  
geändert zum 01.01.2020

**Vorbemerkung**

Am 17. November 2014 hat der Kreistag des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald beschlossen, die Schulsozialarbeit ab dem Haushaltsjahr 2015 mit Mitteln des Landkreises zu fördern.

Die Verwaltung wurde beauftragt, Förderrichtlinien mit verbindlichen Qualitätsstandards für eine gute Schulsozialarbeit im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zu entwickeln und dem Jugendhilfeausschuss zur Verabschiedung vorzulegen.

**1.    Zuwendungszweck**

- 1.1.    Diese Richtlinien sind Grundlage für die anteilige Förderung von Schulsozialarbeit an öffentlichen Schulen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald durch den Landkreis als öffentlichen Träger der Jugendhilfe.
- 1.2.    Die anteilige Förderung der Schulsozialarbeit durch den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald gilt grundsätzlich für alle öffentlichen Schulen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald. Sie wird als ein Beitrag zu ganzheitlicher Bildung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben verstanden.
- 1.3.    Schulsozialarbeit orientiert sich an der Lebenswelt und an der Lebenslage von Kindern und Jugendlichen und fördert diese im Zusammenwirken mit der Schule.
- 1.4.    „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Daher richtet sich Schulsozialarbeit an alle Schülerinnen und Schüler und unterstützt diese bei der Verbesserung ihrer Lern- und Lebensbedingungen, bzw. begleitet sie auf dem Weg durch die Schule ins Berufsleben.
- 1.5.    Schulsozialarbeit kooperiert dabei eng mit den Eltern und Erziehungsberechtigten, den Lehrkräften und der Schulleitung sowie mit Einrichtungen im Gemeinwesen.
- 1.6.    Bei der Verbesserung der Bildungs- und Lebensbedingungen arbeitet und wirkt Schulsozialarbeit auf unterschiedlichen Ebenen. Die sozialpädagogische Arbeit mit Einzelnen oder Gruppen hat vorwiegend einen präventiven Charakter.

Schulsozialarbeit gestaltet das Schulleben mit und leistet damit einen Beitrag zur Schulentwicklung.

- 1.7. Die sozialpädagogische Qualität der Schulsozialarbeit als ein Angebot der Jugendhilfe zeigt sich in der Vielfalt der Methoden und Arbeitsweisen. Die verschiedenen Angebotsformen (gruppen-, klassen-, oder einzelfallbezogene Angebote und offene Angebote) sind gleichwertig. Dies spiegelt sich auch in der Aufteilung der Arbeitszeit wieder. Außerdem ist ein angemessener Anteil der Arbeitszeit für Netzwerkarbeit, für fachlichen Austausch sowie zur Vor- und Nachbereitung zu berücksichtigen.
- 1.8. Arbeitsformen und Angebote sind insbesondere
  - Sozialpädagogische Beratung und Begleitung von Schülerinnen und Schülern
  - Beratung von und mit Lehrerinnen und Lehrern
  - Projektarbeit / Gruppenarbeit
  - Offene Angebote
  - Zusammenarbeit mit und Beratung von Eltern/Personensorgeberechtigten
  - Mitwirkung beim Kinderschutz
- 1.9. Die einzelnen Arbeitsbereiche und Arbeitsabläufe in der Schule und mit anderen Netzwerkpartnern sind in den Qualitätsstandards für die Schulsozialarbeit im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald beschrieben.
- 1.10. Sofern eine Kooperationsvereinbarung zwischen Schulträger, Träger der Schulsozialarbeit und Schule geschlossen wird, werden die Qualitätsstandards als Grundlage empfohlen.

## **2. Rechtliche Grundlagen der Förderung der Schulsozialarbeit**

- 2.1. Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald ist Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 1 LKJHG Baden-Württemberg. Die rechtlichen Grundlagen der Jugendsozialarbeit an der Schule sind im SGB VIII in § 1 (Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe) und in § 13 (Jugendsozialarbeit) in Verbindung mit § 79 (Gesamtverantwortung der Jugendhilfe), § 80 (Jugendhilfeplanung) und § 81 (Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen) SGB VIII rechtlich verankert.

## **3. Haushaltsvorbehalt der Förderung der Schulsozialarbeit**

- 3.1. Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald fördert die Schulsozialarbeit anteilig im Rahmen der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

#### **4. Voraussetzungen für die Förderung der Schulsozialarbeit**

- 4.1. Voraussetzung für eine anteilige Förderung der Schulsozialarbeit durch den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald ist eine anteilige Förderung der Schulsozialarbeit durch das Land Baden-Württemberg und/oder durch den Schulträger.
- 4.2. Voraussetzung für die Förderung ist weiter eine zum Ende des ersten Förderjahres abgeschlossene Kooperationsvereinbarung zwischen Schulträger, Schule und ggf. Träger der Schulsozialarbeit (siehe auch Punkt 6.3. der Förderrichtlinien). Als Vorlage dient die Musterkooperationsvereinbarung des LKR Breisgau-Hochschwarzwald. Die auf die Gegebenheiten vor Ort angepassten Kooperationsvereinbarungen sind Grundlage für die mind. alle zwei Jahre stattfindenden Auswertungsgespräche mit dem LRA, FB 250 Jugendamt, Fachstelle Schulsozialarbeit (siehe Punkt 7.8.2. der Förderrichtlinien).

#### **5. Antragsteller und Förderempfänger**

- 5.1. Antragsberechtigt und Förderempfänger sind die öffentlichen Schulträger im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald.
- 5.2. Soweit freie Träger mit der Durchführung der Schulsozialarbeit an öffentlichen Schulen im Landkreis beauftragt sind oder werden, ist der Antrag durch den Schulträger zu stellen und sind die bewilligten Fördermittel durch den Schulträger ungekürzt an den mit der Durchführung der Schulsozialarbeit betrauten freien Träger weiter zu leiten.

#### **6. Durchführung der Schulsozialarbeit**

- 6.1. Mit der Durchführung der Schulsozialarbeit kann der Schulträger einen Träger der freien Jugendhilfe beauftragen. Der Schulträger kann die Schulsozialarbeit auch durch eigene Fachkräfte durchführen.  
In jedem Fall kommen nur Träger in Frage, die eine Vereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und § 72a SGBVIII mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgeschlossen haben.
- 6.2. Die Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Anstellungsträger. Die Schulsozialarbeiter sind nicht dem Schulleiter unterstellt. Bei der Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht sind die schulischen Belange zu berücksichtigen und die Aufgaben und Kompetenz der Schulleitung zur Sicherstellung des geordneten Schulbetriebs nach § 41 Schulgesetz Baden-Württemberg (SchG) zu beachten. Es ist zu gewährleisten, dass nicht gegen Vorschriften der Schulaufsicht oder Beschlüsse der schulischen Mitwirkungsgremien verstoßen wird, und dass die geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule nicht beeinträchtigt wird.

- 6.3. Als Grundlage einer gelingenden Kooperation ist eine Kooperationsvereinbarung mit den Beteiligten vor Ort zu schließen. Zu den Beteiligten gehören mindestens der Schulträger, der Träger der Schulsozialarbeit und die Schulleitung (wenn nicht der Schulträger Anstellungsträger ist) und die Schulleitung. Das LRA, FB 250 Jugendamt, Fachstelle Schulsozialarbeit bekommt eine Kopie der Vereinbarung zugeschickt. Bei Veränderungen oder Ergänzungen der Kooperationsvereinbarung bekommt das LRA, FB 250 Jugendamt, Fachstelle Schulsozialarbeit ebenfalls eine Kopie.

## **7. Fördervoraussetzungen**

### **7.1. Einvernehmen der Akteure vor Ort**

Es besteht Einvernehmen von Schule, Schulträger und Projektträger (Träger der Schulsozialarbeit) über die Einrichtung und Durchführung der Schulsozialarbeit vor Ort.

### **7.2. Fachliche Voraussetzungen für die Fachkräfte / Qualifikation**

- 7.2.1. Schulsozialarbeiter sind Fachkräfte mit einem Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder eines vergleichbaren Studienganges im Bereich Sozialwesen.
- 7.2.2. Ausnahmen sind möglich, wenn der Träger der Schulsozialarbeit nachweisen kann, dass die Qualifikation des Mitarbeiters als Schulsozialarbeiter durch den Kommunalverband für Jugend und Soziales (Landesjugendamt) im Einzelfall anerkannt wurde.
- 7.2.3. Die Träger der Schulsozialarbeit haben sicherzustellen, dass nur aufgrund ihrer Persönlichkeit, Ausbildung und Berufserfahrung geeignete Fachkräfte in der Schulsozialarbeit tätig werden (§§ 72, 72 a. i. V. §§ 74, 75 SGB VIII).

### **7.3. Räumlicher Rahmen**

- 7.3.1. Vom Schulträger ist ein geeigneter Arbeitsplatz in der Schule zur ausschließlichen Nutzung durch die Fachkräfte der Schulsozialarbeit zur Verfügung zu stellen.
- 7.3.2. Dies ist in der Regel ein eigenes Büro mit entsprechender Ausstattung (PC mit Internetzugang, eigener Telefonanschluss, entsprechende Möblierung). Dieses Büro soll auch geeignet sein, um vertrauliche Gespräche mit Schülerinnen und Schülern, Eltern oder Lehrerinnen und Lehrern führen zu können.
- 7.3.3. Außerdem muss der Schulsozialarbeit ein weiterer Raum zur Verfügung stehen, in welchem Beratungsgespräche mit mehreren Personen, Gruppenangebote oder auch offene Angebote stattfinden können.

7.3.4. Die Räume der Schulsozialarbeit sollen zentral auf dem Schulgelände liegen und auch außerhalb der Unterrichtszeiten erreichbar/nutzbar sein.

#### **7.4. Sachkosten, Fortbildung- und Supervision**

7.4.1 Vom Schulträger sind für die Schulsozialarbeit eigene Sachkosten für Arbeits- und Verbrauchsmaterial in angemessener Höhe zur Verfügung zu stellen.

7.4.2. Dazu gehören auch die Bereitstellung der Mittel für Supervision und Fortbildung.

#### **7.5. Konzept / Stellenbeschreibung**

7.5.1. Bei Antragstellung auf Förderung der Schulsozialarbeit muss eine Konzeption der Schulsozialarbeit schriftlich vorliegen.

7.5.2. Soweit diese noch nicht erstellt ist, sind die Eckpunkte und Aufgabenschwerpunkte für die Schulsozialarbeit schriftlich zu benennen und ist die Konzeption spätestens mit dem Folgeantrag ein Jahr später vorzulegen.

#### **7.6. Tätigkeitsprofil der Schulsozialarbeit**

7.6.1. Die Schulsozialarbeit nimmt Aufgaben entsprechend den oben genannten Fördervoraussetzungen wahr.

7.6.2. Der Schulträger bzw. der Träger der Schulsozialarbeit hat sicherzustellen, dass Schulsozialarbeit keine fachfremden Verpflichtungen, wie z.B. im Bereich der Ganztagsbetreuung oder Versorgungsleistungen (Mittagessen, Getränkeverkauf) an Schulen übernimmt. Ebenso ist sicherzustellen, dass Schulsozialarbeit keine rein schulischen Aufgaben (Unterricht, Vertretungsunterricht, Pausenaufsicht, etc.) erledigt. Die vorgenannten Aufgaben sind im Rahmen dieser Richtlinien nicht förderfähig.

#### **7.7. Qualität von Schulsozialarbeit**

7.7.1. Die Qualitätsstandards für Schulsozialarbeit im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, die im Rahmen der AG 78 Schulsozialarbeit entwickelt und abgestimmt wurden, geben einen Orientierungsrahmen für eine fachlich gute Schulsozialarbeit. Sie sind in der jeweils gültigen Fassung verbindlich anzuerkennen.

#### **7.8. Kooperation im Landkreis**

7.8.1. Schulsozialarbeit als Jugendsozialarbeit an der Schule muss regelmäßig und verbindlich im Rahmen der bestehenden Strukturen auf Landkreisebene (z.B. AG 78 Schulsozialarbeit, AG Fachkräfte Schulsozialarbeit) kooperieren und mitwirken.

- 7.8.2. Die Kooperation ist erforderlich für die Fachkräfte der Schulsozialarbeit (AG Fachkräfte Schulsozialarbeit und AG 78 Schulsozialarbeit), die Schulträger, die Träger der Schulsozialarbeit und die Schulleitungen (jeweils AG 78 Schulsozialarbeit). Zu der Kooperation gehören auch regelmäßige Auswertungsgespräche vor Ort mit dem Landratsamt, Fachbereich Jugendamt, Fachstelle Schulsozialarbeit, zu welchen der Schulträger in mind. 2-jährigem Rhythmus einlädt.
- 7.8.2. Die Beteiligten vor Ort können eine Fachberatung zur Schulsozialarbeit durch den Landkreis als Jugendhilfeträger in Anspruch nehmen.

## 7.9. **Mindeststellenumfang**

- 7.9.1. Voraussetzung für die Förderung der Schulsozialarbeit an öffentlichen Schulen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald ist die Festlegung eines Stellenumfanges an Schulsozialarbeit mit einem Stellenschlüssel von mindestens 50 v. H. einer Vollzeitstelle je Schule und Fachkraft der Schulsozialarbeit.
- 7.9.2. In begründeten Einzelfällen kann hiervon nach Zustimmung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald, Dezernat Soziales und Jugend, Fachbereich Jugendamt, Jugendhilfeplanung oder Fachstelle Schulsozialarbeit, **zeitlich befristet** abgewichen werden.

## 7.10. **Kombinierte Aufgabenstellungen**

- 7.10.1. Kombinierte Aufgabenstellungen für eine Fachkraft der Schulsozialarbeit (z.B. offene Jugendarbeit und Schulsozialarbeit) sind in der Regel ausgeschlossen. Solche Stellenkombinationen können in der Regel nicht gefördert werden.
- 7.10.2. Ausnahmen sind vor Antragstellung auf Förderung von einer Zustimmung durch den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald abhängig und erfordern eine konzeptionelle, räumliche und fachliche Abgrenzung als Nachweis.

## 8. **Antragsverfahren**

- 8.1. Der schriftliche Antrag auf Förderung der Schulsozialarbeit durch den Landkreis muss auf dem vom Landratsamt vorgegebenen Antragsformular gestellt werden. Der Formantrag ist auf der Website des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald veröffentlicht.
- 8.2. Ein formloser Antrag gilt als nicht gestellt.

### 8.3. Förderantrag für eine bereits durch den Landkreis geförderte Stelle

8.3.1 Der Folgeantrag auf Förderung durch den Landkreis muss bis zum **31. Juli** eines jeden Jahres für die Förderung des darauffolgenden Schuljahres gestellt sein. Eine Kopie des Antrages beim KVJS / Landesjugendamt ist beizulegen.

8.3.1. Nicht rechtzeitig eingegangene Förderanträge können nicht berücksichtigt werden.

### 8.4. Förderantrag für neu einzurichtende Stellen oder Stellen mit Veränderungen

8.4.1. Förderanträge für noch nicht durch den Landkreis geförderte Stellen sowie Änderungsanträge für bereits geförderte Stellen müssen **vor Antragstellung** auf Förderung **zwingend** mit dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, Dezernat 2, Fachbereich Jugendamt, Jugendhilfeplanung oder der Fachstelle Schulsozialarbeit, direkt abgestimmt werden. Hierfür ist ein Gespräch vor Ort mit dem Schulträger, der Schulleitung, dem Landratsamt, Fachbereich Jugendamt, Jugendhilfeplanung / Fachstelle Schulsozialarbeit, sowie ggf. mit dem Träger der Schulsozialarbeit und der Fachkraft Schulsozialarbeit erforderlich.

8.4.2. Mit dem Landratsamt, FB Jugendamt, Fachstelle Schulsozialarbeit abgestimmte Förderanträge für neu einzurichtende Stellen oder Stellen mit Veränderung sind ebenfalls bis zum **31. Mai** eines jeden Jahres zu stellen.

8.4.3. Alle geplanten Stellen, bei welchen bis zum Antragschluss die Stellenbesetzung noch nicht feststeht, sind ebenfalls fristgerecht mit dem jeweiligen Stellenumfang und dem geplanten Beschäftigungsbeginn als N.N.-Stelle zu beantragen. Die Förderung der Stelle erfolgt, wenn die Stelle tatsächlich besetzt ist und dem LRA, FB 250, Fachstelle Schulsozialarbeit, der Name, die Qualifikation und der tatsächliche Beschäftigungsumfang der eingesetzten Fachkraft mitgeteilt wurde. Die Stelle wird ab dem Anstellungsdatum gefördert, sofern die Mitteilung vor der Anstellung erfolgt. Gehen die Angaben erst nach dem Anstellungsdatum ein, erfolgt die Förderung erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung. Die Mitteilung kann formlos erfolgen.

8.4.4. Nicht rechtzeitig abgestimmte Neuanträge bzw. Veränderungsanträge oder nicht rechtzeitig gestellte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

### 8.5. Veränderungen während des Förderzeitraums

8.5.1. Änderungen der mit Mitteln des Landkreises geförderten Stellen(-anteile) der Schulsozialarbeit sind während des Förderzeitraums sofort dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Dezernat Jugend und Soziales, Fachbereich Jugendamt, Jugendhilfeplanung bzw. Fachstelle Schulsozialarbeit, mitzuteilen.

## **9. Höhe der Förderung**

- 9.1. Die Förderung der Schulsozialarbeit beträgt 16.700,- EUR je Vollzeitstelle und Schuljahr. Bei Stellen mit einem geringeren Stellenumfang reduziert sich die Förderung prozentual entsprechend des Stellenumfangs.
- 9.2. Für jeden Monat, in dem die Stelle der Schulsozialarbeit nicht überwiegend besetzt ist, erfolgt die Förderung anteilig.
- 9.3. Eine Förderung ist für Zeiten des Bezugs von Krankengeld oder Elterngeld des Stelleninhabers ausgeschlossen.

## **10. Auszahlung der Förderung**

- 10.1. Die Auszahlung der Fördermittel der Schulsozialarbeit erfolgt in zwei Teilzahlungen. Die erste Teilzahlung für die Monate August bis Dezember des jeweiligen Jahres erfolgt i.d.R. im Herbst des jeweiligen Jahres. Die zweite Teilzahlung für die Monate Januar – Juli des laufenden Schuljahres erfolgt nach Eingang der statistischen Erhebung auf Grundlage der KVJS-Erhebung für das vorangegangene Schuljahr (Frist: 31. Oktober eines Jahres) und nach der Genehmigung des Kreishaushaltes durch die Rechtsaufsicht.
- 10.2. Die Auszahlung der Fördermittel für neue oder erweiterte Stellenanteile in der Schulsozialarbeit erfolgt nach Eingang der Mitteilung über die tatsächliche Stellenbesetzung mit der Auszahlung für die Monate Januar – Juli, auch wenn die Stelle bereits in den Monaten August – September des laufenden Schuljahres besetzt war.
- 10.3. Entstandene Rückforderungen (z.B. durch unvorhergesehene Vakanzen) werden mit der Fördersumme des folgenden Förderzeitraumes verrechnet.
- 10.4. Aus der Bewilligung der Fördermittel für ein Haushaltsjahr/Schuljahr kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung gerechnet werden kann.

## **11. Verwendungsnachweis**

- 11.1. Zur Prüfung ist das Landratsamt berechtigt, Bücher und Belege und sonstige Unterlagen anzufordern. Der Förderempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 11.2. Jährlich sind Nachweise zur Förderung der Personalkosten und ein fachlicher Nachweis der Tätigkeit der Schulsozialarbeit (Statistik, Dokumentation) im Sinne einer fortlaufenden Evaluation dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald vorzulegen.



11.3. Die Verwendungsnachweise und Sachberichte sind bis 31. Oktober eines Jahres für das vergangene Schuljahr vorzulegen.

## **12. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten zum 1. Juli 2015 in Kraft.

Die geänderten Richtlinien treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.